

Satzung

des

Tennis  Club
WEINSHEIM e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Weinsheim.
Er hat seinen Sitz in Weinsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

5. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen die rassistische Diskriminierung.

§3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Rheinland e.V. und im Sportbund Rheinland e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen verbindlich an.
2. Über den Zeitpunkt des Beitritts und Austritts entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Mitgliederrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Aufnahme des Mitglieds

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§6 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§7 Pflichten des Mitglieds

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, jugendlichen und Ehrenmitglieder sind verpflichtet die Pflichtarbeitsstunden zu erfüllen. Die Anzahl wird vom Vorstand festgelegt.
4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§8 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Bei Nichterfüllung der Pflichtarbeitsstunden eines Mitglieds können diese in Form eines Sonderbeitrags eingefordert werden.
5. Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der verbleibenden Monate.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt, kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung erfolgt die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung regelt § 6 dieser Satzung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail, einberufen.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliedsversammlung

- Ehrungen

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird.

5. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe § 11 Abs. 2.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl der gleichaufliegenden Bewerber durch die Mitgliederversammlung.

12. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht nach § 26 BGB aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

2. Die Kompetenzen und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden gemäß der Geschäftsordnung einberufen und geleitet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§13 Kassenprüfung

Die zwei Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Reinvermögen an die Gemeinde Weinsheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.